

Satzung der Musikschule Bederkesa e.V. Friedhofweg 1 D-27624 Bad Bederkesa

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Bederkesa e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Bad Bederkesa.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt - VR 110 398 eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, der Förderung der musikalischen Ausbildung und Kulturpflege im Einvernehmen und mit Unterstützung der Stadt Geestland zu dienen.
- 2.2. Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Musikschule.
- 2.3. Organisation und Führung der Musikschule
 - 2.3.1 Der Verein beschäftigt die Lehrkräfte. Die Arbeitsbedingungen werden durch Arbeitsverträge geregelt.
 - 2.3.2. Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Musikschule mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.
 - 2.3.3. Als äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen der Stadt Geestland und dem Verein soll ein Vertreter der Stadt Geestland dem Vorstand des Vereins angehören.
- 2.4. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.2.1. Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden;
 - 3.2.2. Tod;
 - 3.2.3. Auflösung bei juristischen Personen;
 - 3.2.4. Ausschluss:
 - 3.2.4.1. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß (z.B. bei Versäumnis der Beitragszahlung trotz wiederholter schriftlicher Ermahnung) gegen die Satzung und/oder gegen die Vereinsinteressen vorliegt.
 - 3.2.4.2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über den Ausschluss sind dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wird gegen den Ausschluss Widerspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der in einer Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins sind

- 5.1. Der Vorstand
 - 5.1.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, von denen eine(r) als SprecherIn fungiert, dem/der SchriftführerIn, dem/der SchatzmeisterIn, bis zu drei BeisitzerInnen.
 - 5.1.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - 5.1.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Einstellung und Entlassung einer Lehrkraft entscheidet der Vorstand zusammen mit dem/der SchulleiterIn oder dem/der VertreterIn der Lehrkräfte.
 - 5.1.4. Die für die Musikschule tätigen MitarbeiterInnen können eine(n) VertreterIn bestimmen und als BeisitzerIn in den Vorstand entsenden. Sollte er/sie verhindert sein, so kann er/sie eine(n) StellvertreterIn entsenden. Die Vertretung

der MitarbeiterInnen ist im Vorstand voll stimmberechtigt und braucht von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden.

- 5.1.5. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei der/die Vorsitzende oder der/die Vorsitzende SprecherIn beteiligt sein muss.
 - 5.1.5.1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung
 - 5.2.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Beschlussfassung über die Satzung, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl von zwei KassenprüferInnen, Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins, Entgegennahme des Rechenschaftsbereiches, des von zwei KassenprüferInnen geprüften Rechnungsabschlusses einschließlich Kassen- und Revisionsberichtes, Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes im Ausschlussverfahren, Beschlussfassung über Schulordnung Beitragsordnung und Unterrichtsgebühren, Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - 5.2.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einberufen werden.
 - 5.2.2.1. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
 - 5.2.2.2. Der/die Vorsitzende oder der/die Vorsitzende SprecherIn stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser Sitzung ein und leitet sie.
 - 5.2.2.3. Jedes Mitglied (Mindestalter 16 Jahre) hat eine Stimme.

§ 6 Beschlüsse

- 6.1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird zu einer weiteren Versammlung eingeladen. Hier entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.2. Beschlüsse der beiden Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
- 6.3. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von ProtokollführerIn oder einem/r der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bekommt das verbleibende Vermögen der Verein : „Kunstschule KUBE Bederkesa e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Etwaige Beschlüsse werden von der auflösenden Mitgliederversammlung getroffen und dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttretung

Diese Satzung wurde am 22.4.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand.